

Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung

Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten
(verabschiedet vom Ministerkomitee am 11. Mai 2010 anlässlich der 120. Versammlung)

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
2. Definitionen
3. Beziehung zwischen Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung
4. Rechtsstaatliche Strukturen und Prioritäten der Mitgliedstaaten

Teil II – Ziele und Grundsätze

5. Ziele und Grundsätze

Teil III – Richtlinien

6. Formale allgemeine und berufliche Bildung
7. Hochschulbildung
8. Demokratische Governance
9. Aus-, Fort- und Weiterbildung
10. Rolle von Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und anderer Interessensgruppen
11. Evaluationskriterien
12. Forschung
13. Kompetenzen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, zur Wertschätzung von Vielfalt sowie zum Umgang mit Gegensätzen und Konflikten

Teil IV – Evaluation und Kooperation

14. Evaluation und Überprüfung
15. Kooperation bei Follow-ups
16. Internationale Kooperation

Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung¹

Empfehlung CM/Rec(2010)7 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten (verabschiedet vom Ministerkomitee am 11. Mai 2010 anlässlich der 120. Versammlung)

In Übereinstimmung mit Artikel 15.b der Satzung des Europarats,

eingedenk der Kernaufgabe des Europarats, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern;

in der festen Überzeugung, dass Bildung und Ausbildung bei der Erfüllung dieser Aufgabe eine zentrale Rolle spielen;

unter Berücksichtigung des im Völkerrecht, im Besonderen in der Europäischen Menschenrechtskonvention (ETS No. 5), in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechts auf Bildung;

eingedenk der Tatsache, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte bei ihrem Treffen 1993 in Wien die Staaten aufforderte, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als Themen in die Lehrpläne aller schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen aufzunehmen;

unter Berücksichtigung der anlässlich des Zweiten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs des Europarats (1997) getroffenen Entscheidung, zur Bewusstseinsbildung der Bürgerinnen und Bürger für ihre Rechte und Pflichten in einer demokratischen Gesellschaft eine Initiative zur Politischen Bildung in die Wege zu leiten;

eingedenk der Empfehlung Rec(2002)12² des Ministerkomitees zur Politischen Bildung und des Anliegens darauf aufzubauen;

1 Recommendation CM/Rec(2010)7 of the Committee of Ministers to member states on the Council of Europe Charter on Education for Democratic Citizenship and Human Rights Education (Adopted by the Committee of Ministers on 11 May 2010 at the 120th Session), Übersetzung von Sabrina Marruncheddu, International Projects in Education (IPE) der Pädagogischen Hochschule Zürich, redigiert für die Verwendung im österreichischen Bildungswesen von Sigrid Steininger, österreichische Vertreterin im Education Policy Advisors Network des Europarats (EPAN), Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Englischsprachige Originalversion und deutschsprachige Version als Broschüre s. www.coe.int/en/web/edc/charter-on-education-for-democratic-citizenship-and-human-rights-education GZ 2023-0.051.830 (BMBWF/Politische Bildung allgemein) vom Internationalen Tag der Bildung, 24. Jänner 2023 (vormals BMUKK-Rundschreiben 15/2012)

2 Recommendation Rec(2002)12 of the Committee of Ministers to member states on education for democratic citizenship (adopted on 16 October 2002)

unter Berücksichtigung der Empfehlung Rec(2003)8³ des Ministerkomitees zur Förderung und Anerkennung der außerschulischen Bildung und des außerschulischen Lernens junger Menschen sowie der Empfehlung Rec(2004)4⁴ zur Europäischen Menschenrechtskonvention in der Hochschul- und Berufsausbildung;

unter Berücksichtigung der Empfehlung 1682(2004) der Parlamentarischen Versammlung, ein Europäisches Rahmenabkommen zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung zu formulieren;

als Antwort auf die Aufforderung der Siebten Konferenz der europäischen Jugend-MinisterInnen bei ihrem Treffen in Budapest 2005, ein Rahmenprogramm für die Politische Bildung und Menschenrechtsbildung zu schaffen;

im Wunsch, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des von der Generalversammlung der Vereinten Nationen 2005 verabschiedeten Weltprogramms für Menschenrechtsbildung zu leisten, für das der Europarat der Regionalpartner für Europa ist;

in dem Anliegen, auf der Erfahrung des Europäischen Jahres der Politischen Bildung 2005 aufzubauen, in dessen Verlauf Staaten und Nichtregierungsorganisationen über zahlreiche erfolgreiche Beispiele aus der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung berichteten, und in dem Wunsch, diese erfolgreichen Praktiken in ganz Europa zu verankern, zu festigen und auszuweiten;

eingedenk der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten für Organisation und Inhalt ihrer Bildungssysteme verantwortlich sind;

in Anerkennung der zentralen Rolle, die Nichtregierungs- und Jugendorganisationen in diesem Bildungsbereich spielen und im Bestreben, sie dabei zu unterstützen,

empfiehlt das Ministerkomitee den Regierungen der Mitgliedstaaten

- Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf die im Appendix zu dieser Empfehlung dargelegten Bestimmungen der Europarats-Charta zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung stützen;
- dafür zu sorgen, dass die Charta unter den für Bildung und Jugend verantwortlichen Behörden verbreitet wird;

3 Recommendation Rec(2003)8 of the Committee of Ministers to member states on the promotion and recognition of non-formal education/learning of young people (adopted on 30 April 2003)

4 Recommendation Rec(2004)4 of the Committee of Ministers to member states on the European Convention on Human Rights in university education and professional training (adopted on 12 May 2004)

und weist den Generalsekretär an, die Empfehlung weiterzuleiten an

- die Regierungen der Vertragspartner des Europäischen Kulturabkommens (ETS No. 18), die nicht Mitgliedstaaten des Europarats sind;
- internationale Organisationen.

Teil I – Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Charta befasst sich mit Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung gemäß der Definition in Paragraph 2. Sie bezieht sich nicht ausdrücklich auf verwandte Bereiche wie z.B. Interkulturelle Bildung, Erziehung zur Gleichstellung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Friedenserziehung – außer dort, wo es Überschneidungen mit der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung gibt.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Charta bedeutet

- a) „Politische Bildung“ (*Education for Democratic Citizenship*)
Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung, Information, Praktiken und Aktivitäten, deren Ziel es ist, Lernende durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis sowie der Entwicklung ihrer Einstellungen und ihres Verhaltens zu befähigen, ihre demokratischen Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen und zu verteidigen, den Wert von Vielfalt zu schätzen und im demokratischen Leben eine aktive Rolle zu übernehmen, in der Absicht, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu fördern und zu bewahren;
- b) „Menschenrechtsbildung“ (*Human Rights Education*)
Bildung, Ausbildung, Bewusstseinsbildung, Information, Praktiken und Aktivitäten, deren Ziel es ist, Lernende durch die Vermittlung von Wissen, Kompetenzen und Verständnis sowie der Entwicklung ihrer Einstellungen und Verhaltensweisen zu befähigen, einen Beitrag zum Aufbau und zum Schutz einer allgemeinen Kultur der Menschenrechte in der Gesellschaft zu leisten, mit der Absicht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;
- c) „Formale Bildung“
das strukturierte Bildungs- und Ausbildungssystem, das von der Vor- und Primarschule über die Sekundarstufe bis zur Universität reicht; üblicherweise findet die Ausbildung in einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule statt und wird mit einer Zertifizierung abgeschlossen;

- d) „Nicht-formale Bildung“
all jene organisierten Bildungsprogramme, die dafür ausgelegt sind, außerhalb der formalen Bildung eine Reihe von Fertigkeiten und Kompetenzen zu erweitern;
- e) „Informelle Bildung“
den lebenslangen Prozess, mittels dem sich jedes Individuum Einstellungen, Werte, Fertigkeiten und Wissen durch Lernerfahrungen im eigenen Umfeld und aus Alltagserfahrungen aneignet (Familie, Peergroup, Nachbarschaft, Bekannte, Bibliothek, Massenmedien, Arbeit, Sport und Spiel etc.).

3. Beziehung zwischen Politischer Bildung und Menschenrechtsbildung

Politische Bildung und Menschenrechtsbildung sind eng miteinander verbunden und unterstützen sich wechselseitig. Sie unterscheiden sich eher in Bezug auf Schwerpunkt und Geltungsbereich als in Zielsetzungen und Arbeitsweisen. Politische Bildung konzentriert sich vorrangig auf die demokratischen Rechte und Pflichten und aktive Partizipation im Hinblick auf die zivilgesellschaftlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Bereiche der Gesellschaft, während sich die Menschenrechtsbildung mit dem breiteren Spektrum der Menschenrechte und Grundfreiheiten beschäftigt, die jeden Aspekt im Leben der Menschen betreffen.

4. Rechtsstaatliche Strukturen und Prioritäten der Mitgliedstaaten

Die Ziele, Grundsätze und Vorgehensweisen, die im Folgenden dargelegt werden, sollen

- a) mit dem gebotenen Respekt der Verfassung eines jeden Mitgliedstaates und mit den für die jeweiligen Strukturen geeigneten Mitteln sowie
- b) unter Berücksichtigung der Prioritäten und Bedürfnisse eines jeden Mitgliedstaates angewandt werden.

Teil II – Ziele und Grundsätze

5. Ziele und Grundsätze

Die folgenden Ziele und Grundsätze dienen den Mitgliedstaaten als Richtlinien für die Gestaltung ihrer Strategien, die Gesetzgebung und die Umsetzung in die Praxis.

- a) Jeder Person, die sich auf ihrem Staatsgebiet befindet, soll die Möglichkeit zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung geboten werden.
- b) Politische Bildung und Menschenrechtsbildung ist ein lebenslanger Prozess. Wirkungsvolles Lernen in diesem Bereich betrifft eine ganze Reihe von Akteuren, darunter politische Entscheidungsträgerinnen und -träger, Bildungsfachleute, Lernende, Eltern, Bildungsinstitutionen, Bildungsbehörden, Beamtinnen und

- Beamte, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, Medien und die allgemeine Öffentlichkeit.
- c) Alle Mittel zur Bildung und Ausbildung, ob formal, nicht-formal oder informell, spielen in diesem Lernprozess eine Rolle und tragen zur Förderung dieser Grundsätze und zur Erreichung dieser Ziele bei.
 - d) Nichtregierungs- und Jugendorganisationen können einen wertvollen Beitrag zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung leisten, vor allem in der nicht-formalen und informellen Bildung; sie brauchen dafür entsprechende Gelegenheiten und Unterstützung.
 - e) Lehr- und Lernpraktiken und -aktivitäten sollen den Werten und Grundsätzen der Demokratie und der Menschenrechte folgen und diese fördern; im Besonderen soll die Führung von Bildungsinstitutionen, einschließlich Schulen, die Werte der Menschenrechte widerspiegeln und fördern, ebenso wie die Selbstkompetenz und aktive Partizipation von Lernenden, Bildungspersonal und anderen Partnern, u.a. der Eltern.
 - f) Ein wesentliches Element der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung ist die Förderung des sozialen Zusammenhalts und des interkulturellen Dialogs sowie die Wertschätzung von Vielfalt und Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter. Deshalb ist es unerlässlich, Wissen zu vermitteln sowie persönliche und soziale Kompetenzen und Verständnis zu entwickeln, welche dazu beitragen können, dass Konflikte eingeschränkt, die Wertschätzung und das Verständnis für Unterschiede zwischen Glaubensgemeinschaften und ethnischen Gruppen gesteigert werden, die wechselseitigen Respekt für die menschliche Würde und gemeinsame Werte herstellen, die den Dialog begünstigen und die gewaltfreie Lösung von Problemen und Konflikten fördern.
 - g) Ein grundlegendes Ziel jeder Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung besteht darin, die Lernenden nicht nur mit Wissen, Verständnis und Kompetenzen auszustatten, sondern sie auch dazu zu befähigen, im Dienste der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Gesellschaft aktiv werden zu wollen.
 - h) Laufende Schulung und Personalentwicklung in den Grundsätzen und Praktiken der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, sowohl von Bildungsfachleuten und in der Jugendarbeit Tätigen als auch von den Auszubildenden selbst, sind ein wichtiger Teil der Umsetzung und Nachhaltigkeit einer wirksamen Bildung in diesem Bereich und sollten dementsprechend angemessen geplant und mit Ressourcen ausgestattet werden.
 - i) Partnerschaften und Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Akteuren, die sich im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung engagieren,

etwa zwischen politischen Entscheidungsträgern und -trägerinnen, Bildungsfachleuten, Lernenden, Eltern, Bildungseinrichtungen, Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen, Medien und der allgemeinen Öffentlichkeit, sollten im Sinne einer optimalen Nutzung ihrer Beiträge auf staatlicher, regionaler und lokaler Ebene unterstützt werden.

- j) Angesichts der internationalen Dimension der den Menschenrechten zugrundeliegenden Werte und Pflichten sowie der allgemeinen Grundsätze, die Basis für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind, ist es für die Mitgliedstaaten wichtig, durch Aktivitäten, die in der vorliegenden Charta enthalten sind, und durch Identifizierung und Austausch bewährter Praktiken, internationale und regionale Zusammenarbeit anzustreben und zu fördern.

Teil III – Richtlinien

6. Formale allgemeine und berufliche Bildung

Die Mitgliedstaaten sollten Politische Bildung und Menschenrechtsbildung in den Lehrplänen der formalen Bildung auf der Vorschul-, Primar- und Sekundarstufe, in der allgemeinen und beruflichen Bildung und in der Weiterbildung verankern. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin Politische Bildung und Menschenrechtsbildung in den Lehrplänen unterstützen sowie laufend überarbeiten und aktualisieren, damit ihre Relevanz und Nachhaltigkeit gewährleistet ist.

7. Hochschulbildung

Die Mitgliedstaaten sollten – unter Berücksichtigung des Prinzips der akademischen Freiheit – die Einbeziehung der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung in den Einrichtungen der höheren Bildung fördern, insbesondere für zukünftige Bildungsfachleute.

8. Demokratische Governance

Die Mitgliedstaaten sollten eine demokratische Führung (Governance) in allen Bildungsinstitutionen fördern, sowohl als eine anzustrebende und nutzbringende Führungsmethode per se als auch als zweckmäßigen Weg, um Demokratie und Achtung der Menschenrechte zu lernen und zu erleben. Sie sollten mit den geeigneten Mitteln die aktive Beteiligung der Lernenden, des Bildungspersonals und anderer Akteure, einschließlich der Eltern, an der Steuerung der Bildungsinstitutionen ermutigen und begünstigen.

9. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Lehrpersonen, Bildungsfachleute sowie in der Jugendarbeit und Ausbildung Tätige die nötige Aus- und Weiterbildung sowie Entwicklungsmöglichkeiten für Politische Bildung und Menschenrechtsbildung erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass sie über umfassendes Fachwissen und Verständnis in Bezug auf die Ziele und Grundsätze des Fachbereichs, adäquate Lehr- und Lernmethoden und andere für diesen Bildungsbereich angebrachte Schlüsselqualifikationen verfügen.

10. Rolle von Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und anderer Interessensgruppen

Die Mitgliedstaaten sollten die Rolle von Nichtregierungs- und Jugendorganisationen im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung, vor allem im Bereich der nicht-formalen Bildung, stärken. Sie sollten diese Organisationen und ihre Aktivitäten als einen wertvollen Teil des Bildungssystems anerkennen, sie nach Möglichkeit unterstützen und ihre Expertise in allen Bildungsbereichen nutzen. Die Mitgliedstaaten sollten Politische Bildung und Menschenrechtsbildung auch bei anderen Interessensgruppen, insbesondere bei Medien und in der allgemeinen Öffentlichkeit, fördern und bekannt machen, um den größtmöglichen Nutzen aus deren Beitrag in diesem Bereich ziehen zu können.

11. Evaluationskriterien

Die Mitgliedstaaten sollten Kriterien zur Evaluation der Wirksamkeit von Programmen im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung entwickeln. Rückmeldungen von Lernenden sollten einen festen Bestandteil jeder Evaluation bilden.

12. Forschung

Die Mitgliedstaaten sollten zur aktuellen Bestandsaufnahme und um Interessensgruppen, einschließlich politischer Entscheidungsträger und -trägerinnen, Bildungsinstitutionen, Schulleitungen, Lehrkräfte, Lernende, Nichtregierungs- und Jugendorganisationen vergleichende Informationen bereitstellen zu können, die diesen helfen, die Wirksamkeit und Effizienz ihrer Maßnahmen zu messen, zu steigern und ihre Arbeitsweisen zu verbessern, Forschungsaktivitäten im Bereich der Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung initiieren und fördern. Diese Forschungsarbeiten sollten u.a. Lehrplanforschung, innovative Praxis, Lehrmethoden und Entwicklung von Evaluationsverfahren, einschließlich Beurteilungskriterien und Indikatoren umfassen. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Forschungsergebnisse, wo angebracht, anderen Mitgliedstaaten und relevanten Akteuren zugänglich machen.

13. Kompetenzen zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, zur Wertschätzung von Vielfalt sowie zum Umgang mit Gegensätzen und Konflikten

In allen Bildungsbereichen sollten die Mitgliedstaaten Bildungsansätze und Lehrmethoden fördern, die auf das Zusammenleben in einer demokratischen und multikulturellen Gesellschaft vorbereiten und die Lernenden befähigen, sich Wissen und Kompetenzen anzueignen, die den sozialen Zusammenhalt fördern, Diversität und Gleichstellung wertschätzen, Unterschiede – vor allem zwischen verschiedenen religiösen und ethnischen Gruppen – anerkennen und die Unstimmigkeiten und Konflikte im gegenseitigen Respekt für die Rechte des Anderen gewaltlos zu schlichten versuchen sowie gegen alle Formen von Diskriminierung und Gewalt, insbesondere Mobbing und Belästigung, vorgehen.

Teil IV – Evaluation und Kooperation

14. Evaluation und Überprüfung

Die Mitgliedstaaten sollten ihre Strategien und Politiken, die sie unter Bezug auf die vorliegende Charta entworfen haben, regelmäßig überprüfen und entsprechend anpassen. Dies kann in Kooperation mit anderen Mitgliedstaaten erfolgen, z.B. auf regionaler Ebene. Jeder Mitgliedstaat kann auch vom Europarat Unterstützung anfordern.

15. Kooperation bei Follow-ups

Die Mitgliedstaaten sollten zur Erreichung der Ziele und Grundsätze der vorliegenden Charta gegebenenfalls wie folgt miteinander und über den Europarat kooperieren:

- a) durch Bearbeitung der Themen gemeinsamer Interessen und festgestellter Prioritäten;
- b) durch Pflege multilateraler und grenzüberschreitender Aktivitäten, einschließlich des bestehenden Netzwerkes der Koordinator/innen für Politische Bildung und Menschenrechtsbildung⁵;
- c) durch Austausch, Weiterentwicklung, Normierung und Sicherstellung der Verbreitung bewährter Praktiken;
- d) durch Information aller relevanter Akteure und der Öffentlichkeit über die Ziele und Umsetzung der Charta;
- e) durch Unterstützung europäischer Netzwerke von Nichtregierungsorganisationen, Jugendorganisationen und Bildungsfachleuten sowie deren Zusammenarbeit.

5 Seit 2018 „Education Policy Advisors Network (EPAN)“: www.coe.int/en/web/reference-framework-of-competences-for-democratic-culture/education-policy-advisers-network-epan

16. Internationale Kooperation

Die Mitgliedstaaten sollten die Resultate ihrer Arbeit zur Politischen Bildung und Menschenrechtsbildung im Rahmen des Europarates mit anderen internationalen Organisationen austauschen.